

# **INTERKOMMUNALE VEREINBARUNG FEUERWEHR HESTA**

**FÜR DEN BRAND- UND ELEMENTARSCHADENVERHÜTUNGS-  
UND -BEKÄMPFUNGSDIENST**

**Die Gemeinden von Heitenried und von St. Antoni**

gestützt auf :

das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (das Gesetz);  
die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (die Verordnung);  
das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);  
das Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG);  
die Bundesverordnung vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (ZSV).

vereinbaren :

## **Art. 1 ZIEL DER VEREINBARUNG**

Das Ziel dieser Vereinbarung ist, den Brand- und Elementarschadenverhütungs- und -bekämpfungsdienst auf dem Gebiet der Gemeinden von Heitenried und St. Antoni mit einem gemeinsamen Feuerwehrkorps sicherzustellen.

Diese Vereinbarung regelt ausserdem die Organisation und den Status des für diese Gemeindeaufgabe zur Verfügung stehenden Feuerwehrmaterials, seine Benützung und die Kostenaufteilung.

## **Art. 2 INTERKOMMUNALE FEUERKOMMISSION**

Die Gemeinderäte vereinbaren die Aufgaben der Gemeinden und die Koordination einer interkommunalen Feuerkommission.

Die Feuerkommission besteht aus 9 Mitgliedern, d.h. je 3 durch den Gemeinderat der Vertragsgemeinden bestimmte Personen, sowie dem Kommandanten und den beiden Kdt-Stellvertretern, die von Amtes wegen vollwertige Mitglieder dieser Kommission sind.

### **Art. 3 ORGANISATION**

Die interkommunale Feuerkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten für die Dauer der Legislaturperiode, wobei beide Vertragsgemeinden turnusgemäss zum Zuge kommen sollten.

Die Kommission bestimmt den Sekretär aus ihren Mitgliedern. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können nicht als Vorsitzende bestimmt werden.

Die interkommunale Feuerkommission wird von Ihrem Präsidenten einberufen. Beide Gemeinden sind befugt, eine Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat innert Monatsfrist stattzufinden.

### **Art. 4 AUFGABEN**

Die interkommunale Feuerkommission erstellt das Budget und unterbreitet es jeder Gemeinde bis zum 15. September. Der Präsident prüft die Rechnungen und stellt diese der rechnungsführenden Gemeinde zu.

Sie unterbreitet beiden Gemeinden die Vorschläge, namentlich in Bezug auf Rekrutierung, Besoldung, Befreiung und Abgaben.

### **Art. 5 GEMEINSAME GEMEINDERÄTE**

Die gemeinsamen Gemeinderäte üben die Kompetenzen, die ihnen das Gemeindefeuerwehreglement einräumt, aus. Die gemeinsame Sitzung wird vom Ammann jener Gemeinde geleitet, welche die interkommunale Feuerkommission präsidiert.

### **Art. 6 EIGENTUM DES FEUERWEHRMATERIALS**

Laut Übernahmelisten vom September 1998 wird das in die Feuerwehr HESTA eingebrachte Material auf einen Betrag von Fr. 410'000.- geschätzt. Das feuerwehraugliche Material der Gemeinde Heitenried mit Fr. 103'000.- oder 25% und das der Gemeinde St. Antoni mit Fr. 307'000.- oder 75%. Die Materiallisten werden auf den 1. Januar 2000 dem neusten Stand angepasst.

### **Art. 7 BUCHFÜHRUNG,**

Das Budget und die Rechnung des Feuerwehrkorps HESTA liegt bei der Gemeinde St. Antoni.

## **Art. 8 KOSTENVERTEILUNG**

Das Budget, beziehungsweise die Funktionsausgaben und Materialkäufe werden nach Abzug der Subventionen zwischen beiden Gemeinden prozentual aufgeteilt. Der Schlüssel zur Aufteilung wird aus der letzt gültigen zivilrechtlichen Bevölkerung und den KGV-Versicherungswerten errechnet. Somit wird die Rechnung von Heitenried mit 37% und die von St. Antoni mit 63% belastet (Stand Oktober '98).

Die Anpassung erfolgt alle 5 Jahre, somit zum ersten Mal auf den 1. Januar 2005.

Die Unterhaltskosten der bestehenden Feuerwehrlokale werden weiterhin durch die jeweilige Gemeinde getragen.

Neubauten, welche der gemeinsamen Nutzung der Feuerwehr HESTA dienen, werden miteinander geplant und finanziert.

## **Art. 9 EINSATZKOSTEN BEI SCHADENFÄLLEN**

Im Falle eines Einsatzes hat jene Gemeinde die Einsatzkosten zu übernehmen auf deren Gemeindegebiet die Feuerwehr interveniert. Das zu ersetzende Material wird jedoch gemäss Artikel 8 finanziert.

## **Art. 10 VEREINBARUNGSDAUER UND KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN**

Sie wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Beide Gemeinden sind berechtigt diese Vereinbarung, unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist, erstmals auf den 31. Dezember 2004 zu kündigen.

In einem solchen Fall ist das gemeinsame Material zu kontrollieren und wenn nötig in Stand zu setzen.

Die Aufteilung des Materials, das in die Feuerwehr HESTA eingebracht wurde, erfolgt gemäss Artikel 6.

Das gemeinsam gekaufte Feuerwehrmaterial wird aufgeteilt gemäss Artikel 8.

Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so läuft sie jeweils stillschweigend um 5 Jahre weiter.

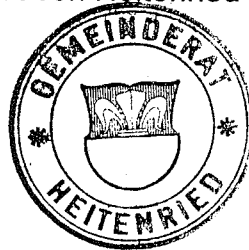
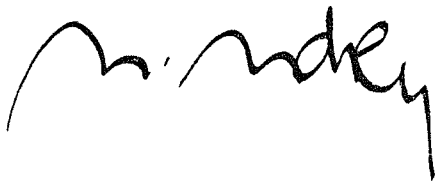
**Art. 11 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorliegende Vereinbarung tritt, nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte, am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Annahme der Gemeindefeuerwehreglemente durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Oberamtmann.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Heitenried am ..... **27. April 1999**

Der Gemeindeschreiber :

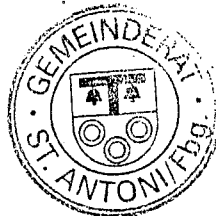
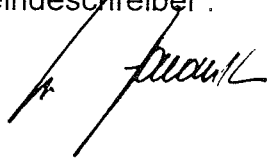


Der Ammann :



Genehmigt durch den Gemeinderat von St. Antoni am **14. April 1999**

Der Gemeindeschreiber :



Der Ammann :



Vereinbarung übermittelt an :

das Oberamt von Tafers	am
das Gemeindedepartement	am
die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV)	am